

# **BL\_GERICHTE 420 15 148 vom 4. August 2015**

BL Gerichte, 2015-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_420\\_15\\_148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_15_148)

FR: BL\_GERICHTE 420 15 148 du 4 août 2015

IT: BL\_GERICHTE 420 15 148 del 4 agosto 2015

## **Regeste**

Betreibungsrechtliche Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Für die Bereinigung des Lastenverzeichnisses ist gemäss Art. 156 Abs. 1 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 und Art. 106 ff. SchKG der Weg der gerichtlichen Klage vorgesehen, weshalb auf die Rügen betreffend den materiellrechtlichen Inhalt des Lastenverzeichnisses nicht einzutreten ist (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 126). Diesbezüglich ist bereits eine Überweisung an das Betreibungsamt zwecks Ansetzung der Klagefrist erfolgt (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 114). Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Mitteilung des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 29.04.2015 bezüglich des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen sowie bezüglich der Bekanntgabe des Versteigerungstermins. Dieses Schreiben stellt einerseits eine Spezialanzeige gemäss Art. 139 SchKG dar und dient dazu, dem Betroffenen sichere Kenntnis von der Versteigerung zu verschaffen (BSK SchKG I-Stöckli/Duc, Art. 139 N 20). Die Anzeige der Versteigerung eines Grundstücks an den Schuldner ist als Betreibungshandlung zu qualifizieren (BSK SchKG I-Bauer, Art. 56 N 37 und 37a), die mittels Beschwerde anfechtbar ist. Andererseits ist mit dem Schreiben des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 29.04.2015 das Lastenverzeichnis gemäss Art. 140 Abs. 2 SchKG dem Schuldner mit Ansetzung der zehntägigen Bestreitungsfrist mitgeteilt worden. Das Recht zur Beschwerdeführung kommt jenen Personen zu, welche durch die in Frage stehende Pfändung in ihren Rechten betroffen sind und dadurch ein eigenes aktuelles Interesse an der Abänderung der Pfändung haben. Der Betreibungsschuldner ist in Bezug auf den Pfändungsvollzug fraglos zur Beschwerdeführung berechtigt. Die Beschwerdefrist ist durch die Postaufgabe der Beschwerde am 11.05.2015 (Montag) gewahrt. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 3 lit. a EG SchKG. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten, soweit der Beschwerdeführer nicht die materielle Begründetheit der Ansprüche im Lastenverzeichnis bestreitet.

### **E. 2**

Die Rüge der nichtigen Betreibung auf Grundpfandverwertung mangels Kündigung des Schuldbriefs erweist sich als unbehelflich. Der Einwand der mangelnden Fälligkeit der in Betreibung gesetzten Forderung ist durch die Erhebung des Rechtsvorschlags geltend zu machen. Darüber hat der Richter im Rechtsöffnungs- und allenfalls im Aberkennungsverfahren und nicht die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Der Beschwerdeführer erhob Rechtsvorschlag. Nachdem der Beschwerdeführer im Anschluss an die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung an den Gläubiger (vgl. Verfahren vor dem Bezirksgericht Arlesheim 160 12 1244 I) im Aberkennungsprozess die grundpfandgesicherte Forderung anerkannt und den Rechtsvorschlag in der Grundpfandbetreibung zurückgezogen hat (vgl. Verfahren vor dem Bezirksgericht Arlesheim 150 12 2940 I), sind materiellrechtliche Einwendungen gegen den Bestand oder die Fälligkeit der Grundpfandforderung im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr zu hören. Dies käme der Überprüfung der im Aberkennungsprozess abgeschlossenen Vereinbarung gleich, was nicht statthaft ist. Eine von Amtes wegen zu beachtende Nichtigkeit ist daher nicht auszumachen.

### **E. 3**

Der Gläubiger hat gegen den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau als Solidarschuldnerin je eine Betreibung auf Pfandverwertung angehoben, wobei als Pfand in beiden Betreibungen „Grundbuch B. , Parzelle C. “ angegeben wurde. Dass hinsichtlich dieses Pfandgegenstandes in den Betreibungen Nr. XXXXXXXX0 und XXXXXXXX1 der Gläubiger das Verwertungsbegehren stellte, wurde dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau am 16.07.2014 je gesondert mitgeteilt. Da es jedoch um die Verwertung eines einzigen Pfandgegenstandes geht, ist das Vorgehen des Betreibungsamtes Basel-Landschaft, für diesen Pfandgegenstand lediglich eine Mitteilung an beide Solidarschuldner betreffend Steigerungstermin und Steigerungsbedingungen ohne nochmalige Angabe der Betreibungsnummern zu verfassen und lediglich ein Lastenverzeichnis zu erstellen, nicht zu beanstanden. Mit dem Lastenverzeichnis sollen die auf dem zu verwertenden Grundstück lastenden dinglichen und realobligatorischen Rechte endgültig abgeklärt werden (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 2). Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Angabe der konkreten Betreibung nicht von Bedeutung. Inwieweit ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Rügen der Unterlassung separater Verfahrensschritte für beide Betreibungen und der fehlenden Angabe der Betreibungsnummern besteht, ist somit fraglich, kann jedoch offen bleiben. Der Beschwerdeführer legt nämlich in keiner Weise dar, inwiefern das Betreibungsamt die Verfahrensvorschriften von Art. 156 i.V.m. Art. 133 ff. SchKG und Art. 25 ff. VZG verletzt hat. Er stösst mit seiner Rüge der formellrechtswidrigen Erstellung der Anzeige vom 29.04.2015, des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen somit ins Leere.

### **E. 4**

Bei der Betreibung auf Pfandverwertung ist gemäss Art. 151 Abs. 1 SchKG der Pfandgegenstand im Betreibungsbegehren zu bezeichnen. Pfandgegenstand bildet gemäss Pfandvertrag vom 21.07.2011 und Inhaber-Schuldbrief Nr. ZZZZZZZZ „Grundbuch B. , Parzelle C. “ und nicht der Anteil des Beschwerdeführers an einer einfachen Gesellschaft resp. am Gesamteigentum. Entsprechend wurde in den Betreibungsbegehren vom 07.02.2012 gegen den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau der Pfandgegenstand bezeichnet. Dass der Pfandgegenstand im Eigentum einer einfachen Gesellschaft als Gesamteigentum des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau steht, spielt in der Betreibung

auf Pfandverwertung keine Rolle, wäre doch auch ein Dritteigentum am Pfandgegenstand möglich. Im Verfahren gemäss Art. 151 SchKG entfällt im Unterschied zur ordentlichen Betreuung der Verfahrensabschnitt der Pfändung, weil der Pfandgegenstand entweder durch Parteivereinbarung oder durch Gesetz zum Voraus bestimmt ist (vgl. Art. 37 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG I-Känzig/Bernheim, Art. 151 N 17). Die Voraussetzungen von Art. 1 VVAG sind vorliegend somit nicht erfüllt, weshalb die Anwendung der VVAG im vorliegenden Fall ausscheidet. Die Rüge der Missachtung des zwingend vorgeschriebenen Verwertungsverfahrens gemäss VVAG erweist sich damit als unzutreffend. Folglich erübrigt es sich, auf die vorsorglich vorgetragene Rüge der Verspätung eines nachträglich neu gestellten Verwertungsbegehrens einzugehen.

#### **E. 5**

Nach der per 01.01.2014 in Kraft getretenen neuen Organisationsstruktur der Betreibungsämter und der Zusammenführung zu einem kantonalen Betreibungsamt im Kanton Basel-Landschaft sind die bisherigen Betreibungsnummern durch neue Nummern ersetzt worden. Die im Lastenverzeichnis bei der Pfandstelle 6 angegebenen Betreibungsnummern (vgl. S. 3) stimmen mit den (neuen) Betreibungsnummern gemäss Mitteilung des Verwertungsbegehrens vom 16.07.2014 an den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau überein. Aus den Eintragungen im Geschäftsprotokoll über die Betreibungen Nr. XXXXXXXX0 und Nr. XXXXXXXX1 ergibt sich ferner, dass diese beiden Verfahrensnummern die ursprünglich vom damaligen Betreibungsamt Binningen vergebenen Betreibungsnummern YYYYYYYY0 und 21201271 ersetzt haben. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

#### **E. 6**

Aufgrund der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich keine Kosten erhoben, wobei einer Partei oder ihrem Vertreter bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu CHF 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können. Die vorgetragene Gründe des Beschwerdeführers beruhen auf offensichtlich gesetzeswidrigen Auffassungen und bezwecken offensichtlich die Verschleppung des Verfahrens. Gleichwohl wird von der Verhängung einer Busse oder einer Kostenauflegung abgesehen. Im Beschwerdeverfahren darf gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.